



---

## Christlich Demokratische Union Deutschlands Gemeindeverband Seevetal

### Steuerliche Förderung von Parteispenden

1. **Natürliche Personen** können Zuwendungen an politische Parteien als Privatperson bis zur Höhe von jährlich €3.300,00 einkommensteuerlich geltend machen. Bei zusammen veranlagten Ehegatten erhöht sich der Betrag auf jährlich €6.600,00.
  - a) Dabei werden die Zuwendungen bis zu einer Höhe von €1.650,00 (bzw. €3.300,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten) gemäß § 34g des Einkommensteuergesetzes (EStG) vorrangig berücksichtigt, indem die Hälfte (50 %) des insoweit zugewendeten Betrages von der Einkommensteuerschuld abgezogen wird.
  - b) Die verbleibenden €1.650,00 (bzw. €3.300,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten) des jährlich zu berücksichtigenden Gesamtbetrages werden sodann gemäß § 10b EStG steuermindernd als Sonderausgaben berücksichtigt. Hierdurch mindert sich die Einkommensteuer in Höhe des individuellen Steuersatzes.
2. **Juristische Personen** (z. B. AG, GmbH, etc.) können Zuwendungen an politische Parteien grundsätzlich nicht steuerlich geltend machen.
3. **Personengesellschaften** (z.B. OHG, KG, GmbH & Co. KG, BGB-Gesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft, etc.) können ihre Zuwendungen zwar nicht als Betriebsausgaben auf Ebene der Personengesellschaft unmittelbar geltend machen; die Zuwendungen an politische Parteien werden jedoch im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung den an dieser beteiligten Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten zugerechnet. Die steuerliche Abzugsfähigkeit dieser Zuwendungen an politische Parteien richtet sich dem Grunde und der Höhe nach sodann ausschließlich nach den Gegebenheiten auf Ebene des jeweiligen Gesellschafter, wobei dann die vorstehend unter Ziff. 1. und 2. dargestellten Prinzipien gelten.
4. **Berufsverbände** können gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) bis zu 10 % ihrer Einnahmen für die unmittelbare oder mittelbare Förderung politischer Parteien verwenden, ohne ihre Steuerfreiheit zu beeinträchtigen. Auf die Zuwendungen müssen die Berufsverbände 50 % Körperschaftsteuer zahlen.

### Wichtige Vorschriften des Parteiengesetzes

5. Spenden und Mandatsträgerbeiträge, die an die CDU Deutschland oder eine oder mehrere ihrer Vereinigungen oder Gebietsverbände geleistet werden, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr **€10.000,00** übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders/Mandatsträger sowie der Gesamthöhe der Zuwendungen im Rechenschaftsbericht der CDU Deutschland, der als Bundesdrucksache veröffentlicht wird, zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall **€50.000,00** übersteigen, müssen von politischen Parteien unverzüglich dem Bundestagspräsidenten angezeigt werden und werden von diesem unter Angabe des Zuwenders als Bundestagsdrucksache veröffentlicht.
6. Spenden natürlicher Personen **aus dem Ausland** dürfen nicht angenommen werden, wenn sie mehr als €1.000,00 betragen und der Spender kein Bürger der Europäischen Union ist.
7. **Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen nach Parteiengesetz ist es erforderlich, die Daten aller Zuwendungsgeber elektronisch zu speichern und zu verarbeiten (§§ 28, 33 BDSG, § 24 PartG).**

Dr. Kurt v. Pannwitz  
*Schatzmeister*

---

CDU Gemeindeverband Seevetal, Vorsitzende: Sybille Kahnenbley, Brackweg 5, 21217 Seevetal,  
Tel. 040/77 01 51, Fax. 040/77 94 57, E-Mail: info@cdu-seevetal.de, www.cdu-seevetal.de

---

**UNTERSTÜTZEN SIE UNSERE POLITISCHE ARBEIT MIT IHRER SPENDE:**  
**Spendenkonto: Volksbank Lüneburger Heide (BLZ 240 603 00), Kto.Nr. 44 19 00 34 00,**  
**IBAN: DE67 2406 0300 4419 0034 00, BIC: GENODEF1NBU**